

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2013

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 3. Juni 2013

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
14. 5. 13	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder	89
15. 5. 13	Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes	93
14. 5. 13	Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	94
14. 5. 13	Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien	95
30. 4. 13	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung	95
26. 4. 13	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	98
11. 4. 13	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Friedrichshafen	99

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

Vom 14. Mai 2013

Der Landtag hat am 8. Mai 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem zwischen dem 7. August 2012 und dem 5. Dezember 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-West-

falen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung hoheitlicher Aufgaben zur Errichtung und zum Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 Absatz 1 Satz 2 und 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 14. Mai 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN	
DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Staatsvertrag
über die Übertragung von
Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2,
882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung
und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnis-
führungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1
der Vermögensverzeichnisverordnung
zur Errichtung und zum Betrieb eines
gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verbraucherschutz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz und für Verbraucherschutz,

das Saarland, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Justizministerin,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Ziel der Gesetzesnovellierung »Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung« ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern und die Führung der Schuldnerverzeichnisse der Länder zu modernisieren. Die Länder betreiben gemeinsam unter der Internetadresse www.vollstreckungsportal.de ein Internetportal (Vollstreckungsportal). Das Vollstreckungsportal eröffnet die zentrale Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder (§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht (§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung).

§ 1*Gegenstand und Ziele des Vollstreckungsportals*

Mit dem bundesweiten Vollstreckungsportal werden folgende Ziele erreicht:

1. Über das Vollstreckungsportal wird den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in den Datenbestand der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse der Länder in elektronischer Form eröffnet.
2. Das Vollstreckungsportal erlaubt den gesetzlich Berechtigten eine bundesweite Suche über die eingetragenen Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen (Schuldnerdaten) der Länder.
3. Das Vollstreckungsportal stellt im Zusammenwirken mit Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und

Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung bereit.

4. Das Vollstreckungsportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
5. Das Vollstreckungsportal stellt die technischen Voraussetzungen bereit, um die Daten der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse aller Länder über eine einheitliche Schnittstelle zu übernehmen und die Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis zu erstellen und zu versenden.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

(1) Die Länder bestimmen das Vollstreckungsportal als das länderübergreifende zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne der §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung, über das die Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder abrufbar sind.

(2) Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und im Vermögensverzeichnis der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder werden in einheitlicher elektronischer Form an den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen als technischer Betreiber des Vollstreckungsportals der Länder übermittelt.

§ 3

Protokollierung der Abrufe und Sperrung des Bezugs von Abdrucken

(1) Die Bereitstellung der Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der Länder zum Zwecke der Einsichtnahme und zum Abdruckversand umfasst auch die Pflicht zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 4 der Vermögensverzeichnisverordnung.

(2) Die Länder sind befugt, zugelassene Teilnehmer zum laufenden Bezug von Abdrucken, die die von diesen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, oder bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen zu sperren.

§ 4

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

(1) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsicht-

nahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen (§ 882h Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung).

(2) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1) und 2) ist der Direktor des Amtsgerichts Hagen.

(4) Eine Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) beurteilt sich nach dem Recht des Landes, aus dessen Schuldnerverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll.

§ 5

Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen

(1) Zur Abgeltung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme gestattet.

(2) Die Länder erhalten zum Nachweis der nach § 4 Abs. 1 erhobenen Gebühren eine monatliche Übersicht.

§ 6

Auskehrung der Einnahmen

(1) Die aufgrund der Übertragungen nach § 4 eingenommenen Gebühren werden quartalsweise beginnend mit dem 1. April 2013 an die Länder überwiesen.

(2) Einnahmen für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal, welche dem Schuldnerverzeichnis eines Landes zugeordnet werden können, fließen diesem Land in der landesrechtlich bestimmten Höhe zu. Im Übrigen werden die Einnahmen nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel verteilt.

(3) Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die – gegebenenfalls nach Abzug von Gebühren eines elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens – dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 7

Kosten und Betrieb des Vollstreckungsportals

(1) Die Länder erstatten dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel zum Stichtag der Abrechnung.

(2) Die Einzelheiten über den Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder sowie die Höhe der Kosten werden in einer Dienstleistungsvereinbarung gesondert geregelt.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2014 zulässig.

Für das Land Baden-Württemberg

Der Justizminister

Stuttgart, den 12. November 2012

Rainer Stichelberger, MdL

Für den Freistaat Bayern

Die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

München, den 8. November 2012

Dr. Beate Merk

Für das Land Berlin

Der Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

Berlin, den 5. Dezember 2012

Thomas Heilmann

Für das Land Brandenburg

Der Minister der Justiz

Potsdam, den 21. November 2012

Dr. Volkmar Schöneburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Justiz und Verfassung

Bremen, den 16. November 2012

In Vertretung

Staatsrat Prof. Stauch

Für den Senat der Freien und
Hansestadt Hamburg

Die Senatorin der Behörde für Justiz
und Gleichstellung

Düsseldorf, den 21. August 2012

Schiedek

Für das Land Hessen

Der Minister für Justiz, Integration
und Europa

Wiesbaden, den 7. August 2012

Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Justizministerin

Schwerin, den 7. September 2012

Uta-Maria Kuder

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 9. Oktober 2012

Busemann

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister

Düsseldorf, den 21. November 2012

Thomas Kutschatzy

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister der Justiz und
für Verbraucherschutz

Mainz, den 16. Oktober 2012

Jochen Hartloff

Für das Saarland

Die Ministerin der Justiz

Saarbrücken, den 14. November 2012

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen

Der Staatsminister der Justiz und
für Europa

Dresden, den 12. November 2012

Dr. Martens

Für das Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin für Justiz und
Gleichstellung

Magdeburg, den 25. Oktober 2012

Prof. Dr. Angela Kolb

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Kiel, den 12. November 2012

Anke Spoorendonk

Für den Freistaat Thüringen
Der Justizminister
Erfurt, den 20. November 2012
Dr. Holger Poppenhäger

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vom 15. Mai 2013

Der Landtag hat am 8. Mai 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift und die Absätze 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

»§ 7

Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;

6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum
 - a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
 - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
 - c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
 - d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.

(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:

1. für die Leitung einer Einrichtung:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und
 - b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;
2. für die Leitung einer Gruppe:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,
 - b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,
 - c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. § 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;
2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;
3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und
4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.«

2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter »1 und 2 und andere Betreuungs- und Erziehungspersonen« durch die Wörter »2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte« ersetzt.
3. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter »1 und 2 oder einer anderen Betreuungs- und Erziehungsperson« werden durch die Wörter »2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte« ersetzt.
 - b) Die Zahl »6« wird jeweils durch die Zahl »8« ersetzt.
 - c) Es wird folgender Satz angefügt:

»Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.«

4. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

Die Zahl »6« wird durch die Zahl »8« ersetzt.

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen als Fachkraft oder Leitungskraft nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der bis 4. Juni 2013 geltenden Fassung erfüllen, gelten als Fachkräfte oder Leitungskräfte im Sinne des Artikel 1 dieses Gesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 15. Mai 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	STOCH
HERMANN	ÖNEY

Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien

Vom 14. Mai 2013

Auf Grund von Artikel 45 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), geändert durch Gesetz vom 17. November 1970 (GBl. S. 492), wird mit Zustimmung des Landtags Folgendes bestimmt:

Artikel 1

Artikel 1 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Juni 2012 (GBl. S. 373), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

Die Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

»12. Angelegenheiten der Gedenkstätten, Erinnerungskultur, soweit nicht ein anderes Ressort oder die

Landeszentrale für politische Bildung zuständig ist;«.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 9. April 2013 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Mai 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien

Vom 14. Mai 2013

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags eine Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien beschlossen, zu der nach § 9 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) folgender Hinweis ergeht:

Infolge der Entscheidung der Landesregierung, in der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien Anpassungen vorzunehmen, gehen die in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten mit Wirkung vom 9. April 2013 auf das nach der Neuabgrenzung jeweils zuständige Ministerium über.

STUTTGART, den 14. Mai 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 30. April 2013

Auf Grund von § 55 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (GBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»An Stelle der Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler auf der Rückseite des Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 1 kann dem Wahlschein ein gesondertes Merkblatt mit entsprechenden Hinweisen, die auch grafisch gestaltet werden können, beigelegt werden.
 - b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahl nach § 12 Absatz 1.«
2. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter », der Kreiswahlausschuß und die Wahlkreisausschüsse« durch die Wörter »und der Kreiswahlausschuss« ersetzt.
3. In § 39 Absatz 4 werden die Wörter »dem Wahlkreisausschuß und« gestrichen.
4. § 43 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

»Der Niederschrift ist die Zusammenstellung der von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Absatz 2 beizufügen.«
5. § 45 wird aufgehoben.
6. § 46 wird wie folgt gefasst:

»§ 46

(1) Der Gemeindevahlausschuss stellt die von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Wahlergebnis in der Gemeinde, im Fall des § 11 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes zum Wahlergebnis im Wahlkreis, zusammen. § 43 Absatz 1, 4 und 5 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses übergibt die Niederschrift samt den Wahlniederschriften der Wahlvorstände dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses.

(2) Der Kreiswahlausschuss stellt die Wahlergebnisse in den Gemeinden zum Wahlergebnis im Wahlkreis zusammen. Anschließend stellt er die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen zusammen, ermittelt aus den Stimmzahlen die Verteilung der Sitze auf

die Wahlvorschläge, die Parteien und Wählervereinigungen und die Bewerber und stellt das Wahlergebnis im Landkreis, nach Wahlkreisen gegliedert, fest. Er kann die Feststellungen der Gemeindegewahlprüfungsausschüsse und der Wahlvorstände nachprüfen und fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Wahlbriefe kann er nicht zulassen. § 43 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Für die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Ersatzpersonen durch den Landrat gilt § 44 entsprechend.«

7. § 51 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

»der Kreiswahlprüfungsausschuss kann keine abweichende Entscheidung treffen.«

8. Der 2. Unterabschnitt des 6. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

»2. Unterabschnitt

Gleichzeitige Durchführung mit einer Parlamentswahl oder einer Volksabstimmung

§ 51 a

Grundsatz

Bei gleichzeitiger Durchführung von kommunalen Wahlen mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags oder des Landtags (Parlamentswahlen) oder einer Volksabstimmung gelten für kommunale Wahlen die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 51 b

Wahlbezirke

Die Wahlbezirke für kommunale Wahlen sollen mit den Wahlbezirken für die Parlamentswahl oder den Stimmbezirken für die Volksabstimmung übereinstimmen.

§ 51 c

Wahlorgane

Unbeschadet der für die Parlamentswahl und die Volksabstimmung geltenden Bestimmungen (§ 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes, § 9 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes, § 15 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes oder § 4 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes) können die Mitglieder der Wahlorgane für die Parlamentswahl oder der Abstimmungsorgane für die Volksabstimmung zugleich zu Mitgliedern der Wahlorgane für kommunale Wahlen berufen werden, sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

§ 51 d

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis für kommunale Wahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Parlamentswahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Absatz 2 Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO), § 14 Absatz 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) oder § 10 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (LWO) notwendigen Spalten um die Spalten nach § 3 Absatz 6 ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Parlamentswahl wahlberechtigt ist, zu kommunalen Wahlen nicht wahlberechtigt, so ist in der Spalte für den Stimmabgabevermerk der betreffenden kommunalen Wahl ein Sperrvermerk einzutragen.

(2) Das Wählerverzeichnis für kommunale Wahlen kann mit dem nach § 6 der Landesstimmordnung (LStO) in Verbindung mit § 10 LWO aufzustellenden Stimmberechtigtenverzeichnis für die Volksabstimmung verbunden werden, wenn es im automatisierten Verfahren geführt wird. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Für die Einsicht in das Wählerverzeichnis nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes und die öffentliche Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses nach § 8 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes sind getrennte Ausdrücke aus dem verbundenen Verzeichnis zu fertigen, die jeweils nur die Angaben des Wählerverzeichnisses und die Angaben des Stimmberechtigtenverzeichnisses enthalten dürfen. Wird die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht, sind technische Vorkehrungen zur Trennung des Wählerverzeichnisses und des Stimmberechtigtenverzeichnisses entsprechend Satz 3 vorzusehen.

(3) In das Wählerverzeichnis für kommunale Wahlen sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung, in der Gemeinde gemeldet sind.

(4) Die Wahlbenachrichtigung nach § 4 Absatz 1 kann mit der Wahlbenachrichtigung für die Parlamentswahl (§ 18 Absatz 1 EuWO, § 19 Absatz 1 BWO oder § 12 Absatz 1 LWO) oder der Benachrichtigung der Stimmberechtigten für die Volksabstimmung (§ 6 Absatz 2 LStO in Verbindung mit § 12 Absatz 1 LWO) verbunden werden; dabei ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen das Wahlrecht oder das Stimmrecht für die Volksabstimmung besteht. Die Benachrichtigung ist in diesem Fall mit einem Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung des Wahlscheins für die kommunalen Wahlen und des Wahlscheins für die Parlamentswahl oder des Stimmrechts für die Volksabstimmung zu verbinden. Die gemeinsame Wahlbenachrichtigung und der gemeinsame Antrag dürfen den für die Parlamentswahl maßgeblichen Mustern (Anlagen 3 und 4

EuWO oder Anlagen 3 und 4 BWO) nicht widersprechen.

(5) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses nach § 8 ist getrennt vom Abschluss des Wählerverzeichnisses für die Parlamentswahl (§ 23 EuWO, § 24 BWO oder § 17 LWO) oder des Stimmberechtigtenverzeichnisses für die Volksabstimmung (§ 6 Absatz 2 LStO in Verbindung mit § 17 LWO) zu beurkunden.

§ 51 e

Wahlschein, Wahlscheinverzeichnisse

(1) Der Wahlschein für kommunale Wahlen nach Anlage 1 kann entsprechend dem Wahlschein für die Parlamentswahl (Anlage 8 EuWO, Anlage 9 BWO oder Anlage 1 LWO) oder dem Stimmschein für die Volksabstimmung (Anlage 1 LStO) gestaltet werden. Der Wahlschein für kommunale Wahlen soll von gelber Farbe sein; er erhält dieselbe Wahlscheinnummer wie der Wahlschein für die Parlamentswahl oder der Stimmschein für die Volksabstimmung.

(2) Über die erteilten Wahlscheine für die Parlamentswahl und kommunale Wahlen kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Absatz 6 Satz 1 EuWO, § 28 Absatz 6 Satz 1 BWO oder § 20 Absatz 9 Satz 1 LWO und § 11 Absatz 9 Satz 1 dieser Verordnung) geführt werden. Ein besonderes Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Absatz 6 Satz 5 EuWO, § 28 Absatz 6 Satz 5 BWO oder § 20 Absatz 9 Satz 6 LWO und § 11 Absatz 9 Satz 6 dieser Verordnung) kann gemeinsam geführt werden, wenn die Mitglieder des Wahlvorstands für die Parlamentswahl zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstands für kommunale Wahlen berufen werden. Über die für ungültig erklärten Wahlscheine kann ein gemeinsames Verzeichnis (§ 27 Absatz 8 Satz 2 EuWO, § 28 Absatz 8 Satz 2 BWO oder § 20 Absatz 10 Satz 2 LWO und § 11 Absatz 11 Satz 2 dieser Verordnung) in den Stadtkreisen geführt werden, in denen die Mitglieder des Briefwahlvorstands für die Parlamentswahl zugleich zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands für kommunale Wahlen berufen werden; dies gilt nicht, wenn bei der Wahl des Deutschen Bundestags oder des Landtags dem Wahlkreis neben dem Stadtkreis noch weitere Gemeinden angehören.

(3) Über die erteilten Stimmscheine für die Volksabstimmung und die erteilten Wahlscheine für kommunale Wahlen kann ein gemeinsames Wahl- und Stimmscheinverzeichnis (§ 7 Satz 1 LStO in Verbindung mit § 20 Absatz 9 Satz 1 LWO und § 11 Absatz 9 Satz 1 dieser Verordnung) geführt werden. Ein besonderes Wahl- und Stimmscheinverzeichnis (§ 7 Satz 1 LStO in Verbindung mit § 20 Absatz 9 Satz 6 LWO und § 11 Absatz 9 Satz 6 dieser Verordnung) kann gemeinsam geführt werden, wenn die Mitglieder des Stimmbezirksvorstands für die Volksabstim-

mung zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstands für kommunale Wahlen berufen werden.

§ 51 f

Stimmzettelumschläge, Wahlbriefumschläge

(1) Bei der Briefwahl muss sich die Farbe der Stimmzettelumschläge für kommunale Wahlen deutlich von der blauen Farbe des Stimmzettelumschlags für die Parlamentswahl (§ 38 Absatz 3 EuWO, § 45 Absatz 3 BWO oder § 28 Absatz 3 Satz 1 LWO) oder des Abstimmungsumschlags für die Volksabstimmung (§ 8 Absatz 1 Satz 2 LStO) unterscheiden.

(2) Abweichend von § 24 Absatz 4 Satz 3 sind die Wahlbriefumschläge für kommunale Wahlen von auffälliger gelber Farbe. Auf den Wahlbriefumschlag (Anlage 13) werden unter das Wort »Wahlbrief« zusätzlich die Wörter »für die kommunale Wahl« gesetzt. In dem Wahlschein (Anlage 1) und dem Stimmzettelumschlag für die Briefwahl (Anlage 12) wird jeweils das Wort »hellroten« durch das Wort »gelben« ersetzt.

§ 51 g

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis nach § 5 Absatz 1 kann mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Parlamentswahl (§ 19 Absatz 1 EuWO, § 20 Absatz 1 BWO oder § 13 LWO) verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die kommunalen Wahlen und die Parlamentswahl gleichzeitig stattfinden und dass Wähler, die bei den kommunalen Wahlen und bei der Parlamentswahl durch Briefwahl wählen, zwei Wahlbriefe absenden müssen.

(2) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis nach § 5 Absatz 1 kann mit der Bekanntmachung über die Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses für die Volksabstimmung (§ 6 Absatz 2 LStO) verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die kommunalen Wahlen und die Volksabstimmung gleichzeitig stattfinden und dass Personen, die bei den kommunalen Wahlen durch Briefwahl wählen und bei der Volksabstimmung durch Briefabstimmung abstimmen, einen Wahlbrief und einen Abstimmungsbrief absenden müssen. Außerdem ist auf die unterschiedlichen Regelungen für das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und für die öffentliche Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses sowie die zu diesem Zweck erfolgte Trennung des verbundenen Verzeichnisses nach § 51 d Absatz 2 hinzuweisen.

(3) Die Wahlbekanntmachung nach § 26 Absatz 1 kann mit der Wahlbekanntmachung für die Parlamentswahl (§ 41 Absatz 1 EuWO, § 48 Absatz 1

BWO oder § 31 Absatz 1 LWO) oder der Abstimmungsbekanntmachung für die Volksabstimmung (§ 11 Absatz 1 LStO) verbunden werden. In diesem Fall soll darauf hingewiesen werden, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl oder die Volksabstimmung durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.

§ 51 h

Wahlraum, Wahlurne

(1) Sind die Mitglieder des Wahlvorstands für die Parlamentswahl zugleich Mitglieder des Wahlvorstands für kommunale Wahlen nach § 51 c, so finden die Wahlen in demselben Wahlraum statt. In diesem Fall kann für alle Wahlen dieselbe Wahlurne verwendet werden. § 39 Absatz 2 EuWO oder § 46 Absatz 2 BWO finden für die kommunalen Wahlen entsprechende Anwendung.

(2) Sind die Mitglieder des Abstimmungsvorstands für die Volksabstimmung zugleich Mitglieder des Wahlvorstands für kommunale Wahlen nach § 51 c, so finden die kommunalen Wahlen und die Volksabstimmung in demselben Wahl- und Abstimmungsraum statt. In diesem Fall kann für die Wahlen und die Volksabstimmung dieselbe Wahl- und Stimmurne verwendet werden.

§ 51 i

Ermittlung des Wahlergebnisses

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen oder des Abstimmungsergebnisses für die gleichzeitig stattfindende Volksabstimmung haben § 60 EuWO, § 67 BWO, § 41 LWO oder § 15 LStO Vorrang vor § 51 Absatz 3. Ist der Briefwahlvorstand für die Parlamentswahl oder der Briefabstimmungsvorstand für die Volksabstimmung mit dem Briefwahlvorstand für die kommunalen Wahlen verbunden, hat die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Parlamentswahl oder des Briefabstimmungsergebnisses für die Volksabstimmung ebenfalls Vorrang.«

9. Die Anlagen 3 b und 6 b werden wie folgt geändert:

a) Vor der Überschrift »Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe« wird jeweils folgendes Textfeld eingefügt:

» **Dieser Block enthält ... Stimmzettel für folgende Wahlvorschläge: ...**
Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit!*** «.

b) Die letzte Zeile vor den Fußnoten wird jeweils gestrichen.

10. In Anlage 16 erhält auf der Rückseite der Auszug aus § 46 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Fassung:

»§ 46 Abs. 1 und 2

(1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

(2) Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen ist (§ 28 Abs. 2). Nicht wählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder

2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat,

in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.«

11. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. April 2013

GALL

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Abkommens zur
Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und über die
Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug
des Gefahrstoffrechts**

Vom 26. April 2013

Das am 15. Dezember 2011 unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der

Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts ist gemäß seinem § 2 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 26. April 2013

MURAWSKI

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Tübingen
über das Verbot der Prostitution auf dem
Gebiet der Stadt Friedrichshafen**

Vom 11. April 2013

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung von Artikel 16 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Gesetzen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300), und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) in Verbindung mit § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

§ 1

Jede Art der Prostitution ist im gesamten Gebiet der Stadt Friedrichshafen grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind abschließend in §§ 2 und 3 dieser Verordnung geregelt.

§ 2

(1) Die nachfolgend in Absatz 2 bezeichneten Gebiete (»Toleranzzonen«) sind vom Verbot in § 1 Satz 1 dieser Verordnung ausgenommen. Jedoch bleibt die Prostitution auch in diesen Gebieten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können, verboten.

(2) Die Toleranzzonen umfassen jeweils ein umschlossenes Gebiet, das begrenzt wird durch die im Folgenden bezeichneten Flurstücksgrenzen und -teile, Straßen- und Wegseiten sowie Gleisanlagen, die selbst nicht zur Toleranzzone gehören:

– Toleranzzone 1 – Gewerbegebiet Industriegebiet (Tz 1)

Im Norden: durch den Verlauf der südlichen Straßenseite der Bundesstraße 31 neu, die südliche Grenze der Flurstücke Nr. 26/2, 17/1, 708/08 bis zum Colsmanknoten,

Im Osten: durch den Verlauf der westlichen Straßenseite der Colsmannstraße,

Im Süden: durch den Verlauf der nördlichen Straßenseite der Maybachstraße,

Im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 642/4, die westliche Grenze des Flurstücks 645 bis zur östlichen Straßenseite des Industriegewegs, durch die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 707/4, 707/3, 601/3, und 46.

– Toleranzzone 2 – Gewerbegebiet Bunkhofen (Tz 2)

Im Norden und Nordosten: durch die südliche Grenze der Flurstücke Nr. 1055, 1045, 1085/1, Flurstück Nr. 1059 (nördliche Teilfläche), 1060 (nördliche Teilfläche), die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1074/7, Flurstück Nr. 1588/2 (nördöstliche Teilfläche), die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 1077

Im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke Nr. 1078 und 1080

Im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 1591, 1602/2, 122/5 und 122

Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 1586/8 (Teilfläche Teuringer Straße).

– Toleranzzone 3 – Gewerbegebiet ZF Werk 1 (Tz 3)

Im Norden: durch den Verlauf der südlichen Straßenseiten der Löwentaler Straße und der Ehlersstraße

Im Osten: durch die westliche Grenze der Gleisanlagen des Industriegleises

Im Süden: durch die nördliche Grenze der Gleisanlagen Strecke Friedrichshafen-Ravensburg

Im Westen: durch die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1054/5, durch den westlichen Grundstücksteil des Flurstücks Nr. 1057 (Güterbahnhof).

– Toleranzzone 4 a – Gewerbegebiet Gewerbepark Flughafen (Tz 4 a)

Im Norden: durch das nördliche Teilgrundstück des Flurstücks Nr. 15/32, die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 14/11, über Flurstück Nr. 15/28 zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 126/20 und durch die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 126/20 (Gelände des Flughafens Friedrichshafen),

- Im Osten: durch die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 126/20 (Gelände des Flughafens Friedrichshafen),
- Im Süden: durch die nördliche Grenze der Gleisanlagen Strecke Friedrichshafen-Ravensburg, das nördliche Teilstück von Flurstück Nr. 130/4, die nordöstliche Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 130/31 und 130/16, das südwestliche Teilstück Flurstück Nr. 14/9,
- Im Westen: durch die nordöstliche Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 126/4, 115/6, 115/7, 115/8, 115/9, 115, 115/5, 115/3, 115/2, 126/5, die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 15/19.
- Toleranzzone 4 b – Gewerbegebiet Adelheid-/Dietostraße (Tz 4 b)
- Im Norden: durch die südliche Grenze der Gleisanlagen Strecke Friedrichshafen-Ravensburg,
- Im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 111,
- Im Süden: durch die nördliche Grenze der Ravensburger Straße, die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 151/1, die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 159/33, 159/28, 158/4, die östliche Straßenseite der Gutastraße und die südliche Straßenseite der Dietostraße,
- Im Westen: durch die westliche Straßenseite der Dietostraße.
- Toleranzzone 5 – Gewerbegebiet Marktkauf-Bauhof (Tz 5)
- Im Norden: durch die südliche Straßenseite der Rheinstraße,
- Im Osten: durch die westliche Seite der Kreisstraße 7726,
- Im Süden: durch den Einfahrtsbereich der Gutenbergstraße und die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 77/4,
- Im Westen: durch die östliche Grenze der Äußeren Aidlinger Straße, die südöstliche und östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 93/2.
- Toleranzzone 6 Gewerbegebiet Parkplatz (Tz 6)
- Im Norden: durch die nördliche Grenze der Rheinstraße und die südliche Grenze von Flurstück Nr. 126/10,
- Im Osten und Südosten: durch den westlichen Uferbereich des Allmannsweiler Baches und die nordwestliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 97/1,
- Im Westen: durch die östliche Straßenseite der Kreisstraße 7726.
- Toleranzzone 7 – Gewerbegebiet Entmagnetisierungsanlage (Tz 7)
- Im Norden durch die südöstliche Straßenseite der und Nordosten: Kreisstraße 7726,
- Im Osten durch das östliche Grundstücksteil des und Südosten: Flurstücks Nr. 126/16 entlang der Nordwest-Seite des Zeppelin-Hangars zur Nordostgrenze des Flurstücks Nr. 126/9 und durch die nordwestliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 126/20 (Gelände des Flughafens Friedrichshafen),
- Im Südwesten: durch den südöstlichen Uferbereich des Allmannsweiler Baches.
- Toleranzzone 8 – Gewerbegebiet Kitzenwiese (Tz 8)
- Im Nordosten: durch die südliche und südwestliche Grundstücksgrenze von Flurstück Nr. 116 (Verlauf Bundesstraße 31)
- Im Osten: durch die östliche Straßenseite der Straße Am Klärwerk
- Im Südwesten: durch die südlichen Grundstücksteile des Flurstücks Nr. 110/1, die nördliche Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 110/6, 109, 109/2, 110/11 und 110/8, die südlichen Grundstücksteile der Flurstücke Nr. 113/2 und 113
- Im Westen: durch die östliche Grenze der Gleisanlagen.
- Toleranzzone 9 – Gewerbegebiet Seewiesen (Tz 9)
- Im Nordosten: durch die südwestliche Straßenseite der Lindauer Straße
- Im Südosten: durch die nordwestliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 2108/10
- Im Südwesten: durch die südöstliche Grenze der Gleisanlagen Strecke Friedrichshafen-Lindau
- Im Nordwesten: durch die südöstliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1258/7.
- (3) Die Toleranzzonen Tz 1 bis Tz 9 sind in den beiden Übersichtsplänen des Stadtplanungsamtes Friedrichshafen vom 26. Juni 2012 im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 5000, sowie sechs Teilplänen des Stadtplanungsamtes Friedrichshafen für Tz 1 bis Tz 7 vom 26. Juni 2012 und zwei Teilplänen des Stadtplanungsamtes Friedrichshafen für Tz 8 und Tz 9 vom 22. Mai 2012, je im Maßstab 1 : 2500 als durchbrochen umrandete und schraffierte Flächen ausgewiesen. Die Übersichtspläne und Teilpläne sind Gegenstand dieser Verordnung, deren Grenzverlaufsdarstellung ist maßgeblich.
- (4) Die Übersichtspläne und Teilpläne werden beginnend ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt auf die Dauer von drei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Friedrichshafen, Amt für Bürgerser-

vice, Sicherheit und Umwelt, Rathaus Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen und beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 62, Konrad-Adenauer-Straße 30, 72072 Tübingen öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung, Übersichtspläne und Teilpläne werden nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz vier genannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Ausgenommen vom Verbot des § 1 bleiben aus Bestandsschutzgründen die bei Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigte Wohnungsprostitution, sowie die baurechtlich genehmigten bordellartigen Betriebe und Bordelle.

§ 4

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswid-

rigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184e des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 2 Abs. 4) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Verbot der Prostitution in der Stadt Friedrichshafen vom 9. Juli 1984 (GBl. S.511), geändert durch Verordnung vom 3. Oktober 1986 (GBl. S.381), außer Kraft.

TÜBINGEN, den 11. April 2013

STRAMPFER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
